

Export-Aufträge

Lieferung

Rechnung

▶ **Warensendung EG
Gelangensbestätigung**

Warensendung Drittland

Warensendung Zoll

Umsatzsteuervoranmeldung

Meldungen

Statistisches Bundesamt



Wenn Sie Fragen haben dann rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter:
OFFICE Telefon: 0 57 65 / 94 26 20 –
mit Ihrem Wartungsvertrag ist der Supportanruf bei uns kostenlos



Gelangensbestätigung

So bleibt Ihre Lieferung in die EG steuerfrei

Künftig können Rechnungen in EG-Länder für innergemeinschaftliche Lieferungen zu MWSt-Fällen werden wenn Sie in Ihrer Belegführung keine „**Gelangensbestätigung**“ nachweisen können. Das Bundesfinanzministerium hat die Anwendung der Beleg- und Buchnachweispflichten neu geordnet. Die Übergangsfrist, in der die bisherigen Regelungen noch gelten, läuft endgültig mit Warensendungs-Liefertermin nach dem 31. Dezember 2013 aus.

Bereits seit 1. Januar 2012 sollte der Nachweis der „Gelingenheit“ eingeführt werden. Der Starttermin wurde jedoch mehrfach verschoben und ist nun zum 1. Oktober 2013 in Kraft getreten. Demnach kommt es zu Änderungen in der Belegführung für die Anforderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung für umsatzbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen aus Deutschland an Abnehmer in andere EU-Länder. Ausfuhrsendungen aus Deutschland heraus in Drittländer sind (derzeit) nicht von dieser Änderung betroffen.

Danach müssen alle innergemeinschaftlichen Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 2013 in die EG geliefert werden, mit einer sogenannten „Gelangensbestätigung“ nicht nur den Versand, sondern auch die Zustellung an den Empfänger nachweisen. Es muss transparent dokumentiert werden, wie und wann die Lieferung bei Ihrem EG-Kunden angekommen ist. Sind Ihre Unterlagen nicht vollständig und leicht zu prüfen, kann auch noch im nachhinein Umsatzsteuer festgelegt werden. Sollte Ihr Abnehmer signalisieren, dass er diese Bestätigung nicht unterzeichnen wird, muss deutsche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Diese Neuregelung stellt innerhalb der EU einen nationalen Alleingang Deutschlands dar, es bleibt zu befürchten, dass Exporteure das nicht vollständig umsetzen werden.



SAMsurion vereinfacht Ihre Exportgeschäfte

SAMsurion unterstützt Sie dabei, Ihre Exportgeschäfte möglichst zeitsparend und kostengünstig abwickeln zu können. Das aktuelle Update zu SAMsurion bietet die Möglichkeit, in den Stammdaten (Kunden, Lieferanten) und in den Bewegungsdaten (Auftrags- und Bestellwesen) die Umsatzsteuer-IdentNr. direkt aus SAMsurion heraus online beim Finanzamt zu überprüfen. Hierzu wird ein Protokoll erzeugt mit dem Sie belegen können, dass Sie die USt ID Nr. auf ihre aktuelle Gültigkeit geprüft haben.

Wir fügen diesem Schreiben eine Musterdatei „Gelangensbestätigung“ bei. Diese können Sie in SAMsurion als eine Art Rechnungsformular ausdrucken, da Ihre Rechnung bereits die wesentlichen Merkmale, die die Gelangensbestätigung erwartet, beinhaltet. Die Angaben für die Spedition kann zunächst im Bereich < Schlußtext > im Register Text in der Auftrags erfassung hinterlegt und über die Musterdatei ausgedruckt werden. Das Formular kopieren Sie in das Verzeichnis Server\Ihr Mandant\Formulare und drucken es über das Menue Drucken – Formulare – Rechnung – Durchsuchen aus.

SAMsurion wäre nicht SAMsurion wenn wir hierfür nicht auch eine praxisnahe Lösung anbieten würden: Für den sensiblen Bereich der Auftragsbearbeitung für EG-, Drittland und zollrelevante Lieferungen haben wir ein Zusatzmodul „Export“ erstellt. Damit verfügen Sie über eine umfassende und transparente Lösung

■ Ihre umfassenden Exportinformationen zu jeder Rechnung (auch rückwirkend) hinterlegen zu können (z. B. Tracking Nr. des Speditionsauftrags bei EG-Lieferungen, Datum der Auslieferung, Name desjenigen der die Ware in Empfang genommen hat, Frachtbriefnummern etc.).

- Alle notwendigen Informationen der Warenwirtschaft werden dargestellt (z. B. Rechnungs- und Lieferschein Nummern, Lieferdatum, Versandart, Hinweis auf die geprüfte UStIdnr. etc.) und
- Alle zollrelevanten Daten (z. B. MRN Nr. Zoll, , Intrastrat Nr. des Artikels etc.) werden angezeigt.
- Darüber hinaus verfügt dieser Bereich über eine eigene Archivfunktion in der Sie unterschriebene Gelangensbestätigungen, Speditionspapiere etc. als pdf-Dokumente direkt zu einer Rechnung ablegen können.
- **SAMsurion sorgt für höchste Transparenz, übersichtlich und leicht prüfbar.**

In der Literatur werden zu diesem umfassenden Thema eine Reihe von Praxis-Tipps mit vielen Nachweisvarianten aufgezeigt. SAMsurion unterstützt Sie mit seiner Warenwirtschaft in der Erfassung Ihrer Exportaufträge, und sorgt mit dem Export-Modul dafür jeden Export transparent und zeitsparend verwalten und darstellen zu können.

Für 2014 ist geplant, dass SAMsurion für den gesamten E-Mail-Schriftverkehr mit Ihren Kunden und Lieferanten ein eigenes Archiv erhalten wird.



Fazit

Was ist eine Gelangensbestätigung und in welchen Fällen ist sie erforderlich?

Liefert ein deutsches Unternehmen Waren an einen Unternehmer in das EU-Ausland, ist die Lieferung grundsätzlich als sog. „innergemeinschaftliche Lieferung“ von der Umsatzsteuer befreit, § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 4 UStG Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen: Von den [...] Umsätzen sind steuerfrei: [...] Nr. 1 b) die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a) [...]

Eine Geltendmachung der Umsatzsteuerbefreiung kann jedoch nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, dass das Unternehmen nachweisen kann, dass die Lieferung beim ausländischen Empfänger angekommen ist. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist das Finanzamt berechtigt, die Umsatzsteuer festzusetzen.

§ 6a UStG Innergemeinschaftliche Lieferung:

(1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet; [...]

(3) Die Voraussetzungen [...] müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. [...]

Dieser Nachweis kann z.B. durch die sog. Gelangensbestätigung erfolgen, § 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (kurz: UStDV).

§ 17a Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versendungsfällen:

(1) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

(2) Als eindeutig und leicht nachprüfbar nach Absatz 1 gilt insbesondere ein Nachweis, der wie folgt geführt wird:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14 und 14a des Gesetzes) und

2. durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung) [...]

Wer stellt die Gelangensbestätigung aus?

Die Gelangensbestätigung ist vom Abnehmer, also dem Vertragspartner des Zulieferers, auszustellen und zu unterzeichnen. Es ist auch möglich, dass die Gelangensbestätigung direkt gegenüber dem anliefernden Spediteur abgegeben wird, wenn dieser vom Zulieferer entsprechend beauftragt worden ist.

Sofern die Spedition, welche mit der Lieferung der Waren beauftragt ist, die Einholung der Gelangensbestätigung beim Abnehmer ablehnt, muss das Unternehmen selber dafür Sorge tragen, dass der Abnehmer diese in schriftlicher oder elektronischer Form ausfüllt und übermittelt.

Welche Inhalte enthält eine Gelangensbestätigung?

(so das BMF-Schreiben IV D 3 – S 7141/11/10003 (2012/0095520):

Die Gelangensbestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- b) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung (ggf. einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer, wenn ein Fahrzeug geliefert wird),
- c) im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- d) das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- e) die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat

In welcher Form ist eine Gelangensbestätigung auszustellen?

Für die Ausstellung der Gelangensbestätigung gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften. Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden.

Welche weiteren Nachweismöglichkeiten gibt es?

Der Nachweis, dass die Lieferung im EU-Ausland angelangt ist, kann neben der Gelangensbestätigung in einigen Fällen durch andere formlose Bestätigungen des Warenempfängers erfolgen z.B. bei der Versendung des Gegenstands der Lieferung mittels Dritter (z.B. Spedition) durch einen Versendungsbeleg (z.B. handelsrechtlicher Frachtbrief, Konnossement oder deren Doppelstücke) oder durch einen anderen handelsüblichen Beleg (z.B. eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs).

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung nennt weitere Nachweismöglichkeiten. Die Gelangensbestätigung darf aus mehreren Dokumenten bestehen.

Gibt es eine Übergangsfrist?



Ja. Für Lieferungen bis zum 31. Dez. 2013 können zum Nachweis der Steuerbefreiung die bisherigen Nachweise verwendet werden.

👉 ACHTUNG:

Unser Hinweis ersetzt keine steuerliche Beratung und soll Sie allgemein informieren. Wir übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte.